

Kanzlei Tronje Döhmer \* Finkenstr. 3 \* 35641 Schöffengrund

**Fax: 0611-32761-8537 oder beA**  
Verwaltungsgericht Darmstadt  
Julius-Reiber-Str. 37  
**64293 Darmstadt,**

RA T. Döhmer – DAV-Ausbilder a. D.  
**Strafverteidiger**

FamR, Arbeits-, Polizei- und VersammlungsR  
Mitglied der DAV-Arbeitsgemeinschaften  
für Verkehrsrecht und Versicherungsrecht

**35641 Schöffengrund, Finkenstraße 3**  
**Tel: 06445-92310-43 / Fax: 06445-92310-45**

**Zweigstelle**

35394 Gießen, Grünberger Straße 140 (Geb. 606)

**E-Mail:** kanzlei-doeheimer@t-online.de

**Internet::** www.mainlaw.de

Gießen, 30. November 2020

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 23-20/00125 kdm MR td

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

**- 3 L 1927/20.DA -**

**In dem Verwaltungsrechtsstreit**  
**Jörg Bergstedt ./ Stadt Neu-Isenburg (Land Hessen)**

wird nunmehr **beantragt**,

(1) die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 30.11.2020 gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 30.11.2020 unverzüglich wieder herzustellen,

(2) nach Eingang der Behördenakte vollständige Akteneinsicht zu gewähren,

(3) unaufgefordert Einsicht in später eventuell beigezogene Akten zu gewähren,

(4) unaufgefordert alle sonstigen Verwaltungsvorgänge und das Verfahren vorbereitende Handlungen gem. § 87 VwGO entsprechend § 87 II VwGO mitzuteilen und

(5) dem Antragsteller Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Unterzeichners das neue Eilverfahren zu bewilligen.

## **Gründe:**

Der Antragsteller meldete im Zuständigkeitsbereich der Antragsgegnerin zwei Versammlungen für den 24.11.2020 und 08.12.2020 an. Wegen der diesbezüglichen Einzelheiten wird auf den Inhalt der schriftlichen Anmeldungen Bezug genommen.

Die für den 24.11.2020 angemeldete Versammlung verbot die Antragsgegnerin mit ihrem Bescheid vom 20.11.2020. Gegen diesen Bescheid erhob der Antragsteller Widerspruch und leitete ein gerichtliches Eilverfahren ein. Dieses Verfahren ist noch nicht endgültig abgeschlossen. Derzeit liegt das Verfahren dem VGH Hessen zur Entscheidung über den noch nicht erledigten Teil vor.

Mit Bescheid vom 30.11.2020 verbot die Antragsgegnerin die für den 08.12.2020 angemeldete Versammlung. Gegen die Verbotsverfügung erhob der Antragsteller mit Schreiben vom 30.11.2020 ebenfalls Widerspruch.

Zur Rechtfertigung seines neuerlichen ein Antrages wiederholt der Antragsteller sein bisheriges Vorbringen wie folgt:

### **Antragsschrift vom 21.11.2020**

... Die Versammlungsbehörde übt ihr gem. § 15 I VersG zustehendes Ermessen fehlerhaft, zu großen Teilen sogar gar nicht aus. Insbesondere findet keine Prüfung milderer Mittel gegenüber des Versammlungsverbotes statt.

Die angegebenen Gründe rechtfertigen das Versammlungsverbot nicht.

Sie sind überwiegend überhaupt nicht von versammlungsrechtlichem Belang oder nicht mit dem hohen Rechtsgut der Versammlungsfreiheit abgewogen worden.

Sie bestehen zu einem weiteren Teil aus Unterstellungen und durch nichts belegten Behauptungen.

Substanziell ist kein Grund genannt worden, der das Verbot trägt.

Für eine Zurückstellung der Bescheidung über den Versammlungstermin am 8.12.2020 liegen keine inhaltlich überzeugenden Gründe vor. Im Kooperationsgespräch wurde ausdrücklich bestätigt, das über beide angemeldeten Termine (am 24.11.2020 und am 8.12.2020) beschieden werden soll.

### **Im Einzelnen**

Am 16.11.2020 habe ich bei der Stadt Neu-Isenburg eine Versammlung für den 24.11. und den 8.12. angemeldet. Der Wortlaut der Anmeldung (Anlage 1):

Sehr geehrte Damen und Herren,  
hiermit möchte ich eine Versammlung nach Art. 8 GG anmelden. Das Motto lautet:

„Spruchbänder an Autobahnbrücken sind keine Nötigung – Freiheit für Gefangenen der Aktionen am 26.10.! Verkehrswende jetzt!“

Mit der Versammlung soll der friedliche Charakter von Transparentaktionen an Autobahnbrücken demonstriert und gegen die Kriminalisierung der Personen protestiert werden, die am 26.10.2020 mit einer Aktion diesen Charakters ebenfalls demonstriert haben und deshalb in Untersuchungshaft sitzen.

Mit der Versammlung soll Ablauf und Design der Versammlung am 26.10. genau nachgestellt werden – und zwar an einer der drei damaligen Orte. Ausgewählt wurde die Brücke über die A5 in Verlängerung der Straße Kirchschneise. Die Brücke liegt nach den Plänen mit Stadtgrenzen noch auf dem Gebiet von Neu-Isenburg (Ortsteil Zeppelinheim).

Die Versammlung kann nur an diesem Ort stattfinden, sonst würde sie den vorgesehenen Charakter einer genauen Nachstellung der Aktion verlieren.

Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit beschränke ich die Aufenthaltszeit auf der Brücke und die damit verbundene, nötige Sperrung der A5 auf eine Stunde. Zudem bin ich bereit, in Absprache mit Ihnen und anderen Behörden einen Zeitpunkt zu wählen, der eine möglichst geringe Störung bedeutet. Das Ziel der Versammlung ist die Erzeugung von Aufmerksamkeit und das Einwirken auf die öffentliche Meinungsbildung. Eine maximale Störwirkung auf den Autoverkehr ist nicht das Ziel. Daher bin ich bei der genauen Wahl des Zeitpunktes etwas flexibel. Ich melde hiermit aber zunächst als Zeitraum 11 bis 12 Uhr an, d.h. um 11 Uhr betreten wir die Brücke (vorher Sammlungen an der Kirchschneise), um 12 Uhr ist die Aktion dort beendet. Eine Verschiebung um eine oder zwei Stunden nach hinten dieses Zeitraumes kann aber gerne im Vorfeld abgeklärt werden.

Es werden, genau wie am 26.10.2020, Transparente in beide Fahrtrichtungen aufgehängt und fünf Personen klettern, gut gesichert, über das Geländer, um die Spruchbänder an den unteren Ecken festzuhalten und somit lesbar zu machen. Diese werden rechtzeitig zum Ende der Aktion wieder auf die Brücke klettern und diese dann verlassen.

Auf und neben der Brücke können sich weitere Teilnehmer\*innen der Demonstration aufhalten. Auch ein Lautsprecher wird eingesetzt. Da zu erwarten ist, dass – wie am 26.10. auch – Medien die gesperrte Autobahn betreten können, um von unten Fotos und Filme zu produzieren, möchten auch wir mit einem Teil der Versammlung dort stehen können. Dieser Zeitraum kann gerne zeitlich so gestaltet werden, dass die Teilnehmer\*innen zehn Minuten vor Ende der Versammlung die Fahrbahn wieder verlassen, so dass auch hier keine zusätzliche Beeinträchtigung eintritt.

In einem weiteren Schriftsatz wenige Minuten später wird hinzugefügt, dass der zweite Teil der Versammlung mit gleichem Ort und Ablauf am 8.12.2020 stattfinden soll.

Das Ordnungsamt der Stadt Neu-Isenburg bestätigte den Eingang beider Schreiben und bat, die Anmeldungen zusätzlich noch auf gleichzeitig übersandten Formblättern vorzunehmen. Da auf diesen nur jeweils ein Datum eingetragen werden konnte, wurden zwei Formblätter ausgefüllt und zeitnah sowie gleichzeitig an die Stadt Neu-Isenburg zurückgeschickt (Anlage 2 und 3).

Für den 20.11.2020 wurde sodann zwischen dem Ordnungsamt der Stadt Neu-Isenburg und dem Anmelder ein Kooperationsgespräch vereinbart, welches um 14.30 Uhr auch stattfand. Das Gespräch war von vornherein geprägt von Redebeiträgen

aus den Reihen der Stadt Neu-Isenburg und der Polizei, den Versammlungsanmelder mit moralischen Gründen und aus vermeintlich besseren PR-Möglichkeiten davon zu überzeugen, die Versammlung in einem Ort, am besten in einer Fußgänger\*innenzone abzuhalten. Es war schnell ein Zusammenhang zu erkennen, die Versammlung möglichst ganz aus dem Autoverkehr herauszuhalten. Deren Funktionsfähigkeit dürfe nicht gestört werden. Möglichkeiten, die Versammlung mit dem widerstreitenden Interesse des ungehinderten Verkehrsfluss in Einklang zu bringen, wurden nicht angesprochen und daraus folgend in der Abwägung nicht beachtet, obwohl der Anmelder sich in seiner Anmeldung schon im Voraus kooperationswillig zeigte und genau dazu die Erörterung anbot.

Den Tenor des Kooperationsgesprächs sei an einem Beispiel erläutert. Dem Anmelder wurde vorgehalten, dass seine Versammlung große Gefahren heraufbeschwören würde, weil auf der Autobahn mit hohen Geschwindigkeiten gefahren würde. Das sei ein Unterschied zu anderen Straßen. Der Anmelder hielt darauf dem entgegen, dass der betroffene Abschnitt mit einem fernsteuerbaren Verkehrslenkungssystem ausgestattet sei und per Knopfdruck jede beliebige Geschwindigkeit vorgegeben werden kann, die dann an den Schilderbrücken als Verkehrszeichen angezeigt würde. Damit wäre es sogar ein Leichtes, deutlich niedrigere Geschwindigkeiten als auf Bundes- und Landstraßen für die Stunde der Versammlung einzurichten. Im Übrigen würde das die Fahrzeugdichte auf der Autobahn temporär erhöhen, so dass zusätzlich zur Gefahrenabwehr auch die Verkehrsbehinderung reguliert würde, da ein Ausweichverkehr auf umgebende Straßen verringert würde. Das diese Überlegungen vom Anmelder formuliert wurden, zeigt die Situation, dass die Versammlungsbehörde, die eigentlich für solche organisatorischen Dinge zuständig ist, offensichtlich nie darüber nachgedacht hat, wie die Versammlung durchführbar wäre, sondern von vornherein entschlossen war, diese zu verbieten – ohne Abwägung verschiedener Möglichkeiten und Aspekte.

Dieses Denken, welches das ungestörte Autofahren als ein über dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit stehendes Rechtsgut definiert, spiegelt sich auch in der Verbotserfügung wider (Anlage 4). Diese wurde kurz nach dem Ende des Kooperationsgesprächs erlassen und an den Anmelder geschickt, der es aber erst nach seiner Rückkunft gegen 19 Uhr zur Kenntnis nehmen konnte. Die im Kooperationsgespräch vom Anmelder vorgeschlagene Geschwindigkeitsbegrenzung für den Zeitraum der Versammlung ist in diesem nicht mehr erwähnt. Offenbar hatte die Versammlungsbehörde in ihrem festgelegten Willen zum Verbot erkannt, dass die ursprüngliche Argumentation an diesem Punkt nicht tragfähig sein würde und sich dann neue Verbotsergründe überlegt.

Die in der Verfügung dann angegebenen Gründe tragen das Versammlungsverbot aber ebenfalls nicht.

Zunächst stellt die Versammlungsbehörde zutreffend fest, dass Versammlungen zu Verkehrsbehinderungen führen dürfen:

Bei Ausübung des Ermessens hat die zuständige Behörde den Schutzbereich der verfassungsrechtlich gemäß Art. 8 Abs. 1 GG geschützten Versammlungsfreiheit zu beachten. Verkehrsbehinderungen auf den Straßen, auf denen die Versammlung stattfindet, sind als der Massenveranstaltung innewohnen-

des Merkmal zum Schutz der Versammlungsfreiheit grundsätzlich rechtens und von den sonstigen Verkehrsteilnehmern hinzunehmen.

Dem ist hinzuzufügen, dass sie dieses auch regelmäßig tun. Verkehrsteilnehmer\*innen sind dabei allerdings nicht nur Autofahrer\*innen, auch wenn Behörden oft so argumentieren, dass zur Vermeidung von Verkehrsbehinderungen Versammlungen (möglichst) in Fußgänger\*innenzonen oder auf Fuß- und Radwegen stattfinden sollen. Solche Argumente sind schon wegen der mindestens gleichberechtigten Stellung der verschiedenen Verkehrsarten rechtlich bedenklich.

Im folgenden Absatz bereitet die Versammlungsbehörde dann argumentativ vor, den bereits zitierten Feststellungen dann doch zu widersprechen:

Eine sachliche Schranke findet die Versammlungsfreiheit allerdings dort, wo keine friedliche, das bedeutet eine den Rechtsfrieden beeinträchtigende Versammlung zu erwarten ist. Bei der Versammlung müssen öffentliche Sicherheit und Ordnung gewahrt bleiben. Unfriedlich ist eine Versammlung zwar nicht schon dadurch, dass es zu Behinderungen von Dritten kommt, selbst wenn dies gewollt oder in Kauf genommen wird (BVerfGE 73, 206, 248; BVerfGE 87, 399, 406). Die Verkehrsbehinderungen sind aber grundsätzlich von der zuständigen Behörde in Ansehung aller Umstände abzuwägen (Maunz/Dürig/Oepenheuer, GG, Stand 48. EL, Art. 8 Rn. 163).

Auch diese Ausführungen sind grundsätzlich noch richtig, stellen aber im weiteren Kontext der Verbotsverfügung nur die Überleitung dar, abwägungslos den störungsfreien Verlauf des Autoverkehrs vorrangig zu behandeln. Dabei wird insbesondere übersehen, dass diesem kein Verfassungsrang zukommt. Es gibt kein Grundrecht, auf einer konkreten Strecke und in einer konkreten Schnelligkeit mit dem staatlich seit Jahrzehnten einseitig geförderten motorisierten Individualverkehr voranzukommen. Vielmehr müssen stets Einschnitte wie Rettungseinsätze, Baustellen oder eben Versammlungen in Kauf genommen werden, soweit diese nicht übermäßig im Sinne einer Unverhältnismäßigkeit ausgeübt werden. Das ist bei der angemeldeten und nun verbotenen Versammlung nicht der Fall, da diese schon vom Anmelder auf eine für das Kernvorhaben absolut notwendige Zeitspanne begrenzt wurde und auch angeboten wurde, in einem Kooperationsprozess eine dafür möglichst eingriffs-, d.h. verkehrsarme Tageszeit zu wählen, wobei die Phase der Dunkelheit wegen dann wieder erhöhte Gefahren bedeuten würde und daher ausscheidet.

Im dann folgenden Absatz geht die Versammlungsbehörde nun zu einer Argumentation über, die dann in die veränderte Auffassung mündet, die **auto**verkehrsbehindernde Versammlungen auf für eine Verkehrsart (motorisierter Individualverkehr) wichtigen Straßen, insbesondere Autobahnen, grundsätzlich in Frage stellt.

Dabei spielt die Widmung der Straße, auf der die Verkehrsbeeinträchtigung entsteht, eine große Rolle. Auf Straßen, die nur dem Kraftfahrzeugverkehr gewidmet sind, haben Versammlungsinteressen eher zurückzutreten als auf solchen, die in erster Linie dem Fußgängerverkehr gewidmet sind. Zur Lösung des Konflikts kommen einerseits Verkehrssperrungen und Umleitungen, andererseits aber auch Auflagen an die Versammlungsteilnehmer in Betracht (Maunz//Dürig/Deppenheuer, a.a.O. Art. 8 Rn. 163).

Die Behauptung, dass die Widmung der Straße eine große Rolle spielt ist unsubstantiiert. Das einfach zu behaupten und somit als bloße Annahme dem grundrechtlich geschützten Versammlungsrecht gegenüberzustellen, entspricht keinem abwägenden Vorgehen. Wichtig ist hingegen die Frage, ob ein Anliegen, welches sich auf eine bedeutende Straße auswirkt und daher eine größere Massenwirkung erzielt, in einem besonderen Bezug zu dieser Straße steht. Größere Behinderungen können nur dann als Verbotgrund herangezogen werden, wenn die Behinderung das (alleinige) Ziel der Versammlung ist und sonst kein Bezug zu dem gewählten Ort besteht. Das ist aber bei der vorliegenden Anmeldung nicht der Fall.

Der Charakter der angemeldeten Versammlung ist in der Anmeldung genau beschrieben und im Kooperationsgespräch präzisiert worden. Er ist offensichtlich nur an dem vorgeschlagenen Ort verwirklichtbar. Im Kooperationsgespräch wurde dem Anmelder mehrfach entgegengehalten, dass es bei Versammlungen doch darum ginge, möglichst viele Menschen zu erreichen und deshalb Versammlungen in Fußgänger\*innenbereichen sinnvoller wären. Sie schlugen dem Anmelder vor, einen solchen Ort zu wählen.

Es ist aber nicht Aufgabe der Versammlungsbehörde, Anmelder\*innen von Versammlungen deren Ideen einer Versammlung ausreden zu wollen und zu Umsetzer\*innen eigener Versammlungsvorstellungen zu machen. Dass der klar beschriebene Versammlungszweck, das überlegte Design und der angemeldete Ablauf in einer Fußgänger\*innenzone nicht verwirklicht werden kann, ist offensichtlich. Die vorgeschlagene Versammlung ist nur an dem angemeldeten Ort möglich. Der Inhalt der Versammlung hat keinerlei Bezug zur Fußgänger\*innenzone von Neu-Isenburg, sondern zu dem vom Anmelder vorgeschlagenen Ort. Dieses wird nicht ausreichend beachtet. Insbesondere wird nicht nach Lösungen gesucht, wie am angemeldeten Ort die Versammlung möglich sein könnte.

Der Versuch, mit der Androhung eines empfindlichen Übels (Versammlungsverbot) den Anmelder zu bedrängen, seine Versammlung in einer Fußgänger\*innenzone durchzuführen, wirft über das Versammlungsrecht hinausgehende, rechtliche Fragen auf.

In der Verbotungsverfügung folgen mehrere Absätze, die die Bedeutung der von der Anmeldung betroffenen A5 belegen sollen. Eine solche Bedeutung für den **Autoverkehr** wird nicht bestritten. Gar nicht erwogen wird von der Versammlungsbehörde, dass die A5 auf der anderen Seite eine Verkehrsachse ist, bei der durch die Aktion der Fuß- und Radverkehr gar nicht beeinträchtigt würde, was auf anderen Straßen stets der Fall ist, dass Fuß- und Radfahrer\*innen nicht einfach längere Umwege in Kauf nehmen können. Der dem Anmelder gegenüber gemachte Vorschlag, die Versammlung in der Fußgänger\*innenzone abzuhalten, zeigt die unterschiedliche Bewertung verschiedener Verkehrsarten.

Die Ausführungen in der Verfügung sind nicht geeignet, daraus ohne Prüfung anderer Alternativen und Möglichkeiten ein Verbot abzuleiten. Vielmehr hätten die Überlegungen mit dem Interesse, genau an diesem Ort die Versammlung durchführen zu können, abgewogen werden müssen. Dabei sind die Ausführungen der Anmeldung zugrunde zu legen, denn die Wahl des Ortes ist grundsätzlich Teil der Ver-

sammlungsfreiheit.

Spätestens ab dieser Stelle in der Verbotsverfügung wird jedoch ein politisches Interesse der Versammlungsbehörde, Behinderungen des **Auto**verkehrs um jeden Preis zu verhindern, deutlich. Denn nach einigen weiteren Ausführungen, auf die noch einzugehen sein wird, schreibt die Versammlungsbehörde:

Es führt vorliegend deshalb zur Untersagung, dass hier erkennbar die Intension des Antragstellers deutlich im Vordergrund für die Anmeldung auf der Bundesautobahn A5 steht, über eine größtmögliche Verkehrsbeeinträchtigung eine hohe Aufmerksamkeit für sein Anliegen über die Presse und Fernsehberichterstattung zu erzielen. Nach der Rechtsprechung des VGH (vgl. u.a. Hess-VGH, Beschluss vom 31.07.2008 - 6 B 1629/08 Juris Rn. 15) darf es dem Veranstalter nicht alleine daran gelegen sein, durch spektakuläres Auftreten besondere Aufmerksamkeit zu erregen, um die Versammlung insoweit nur als Mittel zum Zweck zu nutzen.

Dieser Absatz ist eine schlicht unverschämte Unterstellung. Sowohl in der Anmeldung als auch ausführlich im Kooperationsgespräch hat der Anmelder deutlich gemacht, dass die Ortswahl notwendig aus der Überlegung folgt, die Situation des 26.10.2020 nachzustellen und damit zu zeigen, dass die Vorwürfe und damit die Inhaftierung der an der Aktion am 26.10.2020 beteiligten Personen weder legitim noch rechtmäßig ist. Offensichtlich weiß die Versammlungsbehörde diesem Argument nichts entgegen zu setzen und behilft sich mit Unterstellungen, für die es zudem keinen Beleg anbietet. Insofern hat eine Abwägung der Beeinträchtigungen und der Ziele und Art der Versammlung tatsächlich gar nicht stattgefunden, weil die Versammlungsbehörde einfach und unsubstantiiert der Versammlung Ziele unterstellt, die weder genannt noch begründet aus irgendwelchen Äußerungen des Anmelders abgeleitet wurden. Dass sie damit nicht nur wild spekuliert, sondern bewusst Unwahres sagt, ist auch daraus zu erlesen, dass der Anmelder selbst die Begrenzung auf eine Stunde und die Verlegung in eine relativ verkehrsarme Zeit genau mit der möglichst geringen Behinderung begründet und zudem angeboten hat, über die konkrete Zeitspanne auch verhandeln zu wollen. Dieses Angebot hat die Versammlungsbehörde nicht angenommen. Im Kooperationsgespräch wurde über die Zeit gar nicht gesprochen. Es ist im Nachhinein deutlich erkennbar, dass das Verbot bereits beschlossene Sache war und **deshalb** nicht über Möglichkeiten gesprochen werden sollte, ob bzw. wie die Behinderungen weiter zu minimieren wären. Der einzige, sich aus dem Widerspruch des Anmelders ergebende Punkt war die Frage der hohen Geschwindigkeiten. Statt aber den naheliegenden Vorschlag des Anmelders, auf den die Versammlungsbehörde bei ordnungsgemäßer Bearbeitung der Anmeldung fraglos hätte selbst kommen müssen, nun nachzudenken, wird dieser schnell einfach vergessen.

Das mit Hinweisen auf die Bedeutung der A5 begründete Verbot trägt deshalb nicht, weil Überlegungen zu Minimierungen durch mildere Mittel ebenso wenig vorgenommen wurden wie eine Abwägung mit dem Rechtsgut der Versammlungsfreiheit.

Ebenso kann der Hinweis auf Gefahren nicht überzeugen. Die Versammlungsbehörde streut einen Absatz in die lange Darstellung der Bedeutung von Autobahnen

und dem dort ungestörten Verkehr dazu ein:

Dass die von mir beschriebene Gefahr von Unfällen am Stauende real ist, wurde leider am 13.10.2020 auf der BAB A3 bei Idstein und am 26.10.2020 auf allen wichtigen Autobahnen im Rhein-Main-Gebiet im Zusammenhang mit den Bürgerprotesten zum Lückenschluss der BAB A49 bestätigt. Trotz umfangreichen Sicherungsmaßnahmen ist es hier zu schweren Unfällen am Stauende u.a. mit Personenschäden gekommen. Diese Unfälle sind zwar zufällig, jedoch steigt die Gefahr von Rückstaus auf der Autobahn durch herbeigeführte Sperrung der Autobahn sehr stark an.

Die Schilderung zum 26.10.2020 ist zurückzuweisen. Es gibt keinerlei Hinweise auf den Wahrheitsgehalt dieser Aussage. Seitens der Polizei ist in den Tagen nach dem 26.10. verzweifelt mit öffentlichen Aufrufen nach Unfallbeteiligten gesucht worden. Ergebnisse in Form von Zahlen oder Fotos sind nicht verbreitet worden. Stattdessen wurden Spekulationen in Umlauf gebracht, die inzwischen – was vermutlich das Ziel war – wie eine wahre Nachricht wiederholt werden.

So oder so sind aber die Geschehnisse am 13.10. und 26.10. mit der angemeldeten Versammlung nicht vergleichbar, denn es handelte sich in den vorhergehenden Fällen (wie auch den ebenfalls unfallfreien Aktionen gleicher Art im Jahr 2000 in Hannover, im Jahr 2015 nahe Mönchengladbach, am 1.10. bei Alsfeld und am 6.10. bei Reiskirchen) um unangemeldete Versammlungen. Folglich war zum Zeitpunkt der Transparentaktionen keine zusätzliche Geschwindigkeitsbegrenzung wirksam. Dieses wäre bei der jetzt angemeldeten Aktion gänzlich anders. Die A5 ist auf der betroffenen Strecke mit automatischen Verkehrszeichen ausgestattet. Es macht keine Mühe, diese auf eine beliebige Geschwindigkeitsbegrenzung einzustellen, um die Gefahren zu minimieren oder gänzlich auszuschalten. Dieser Vorschlag ist im Kooperationsgespräch von Seiten des Anmelders auch erfolgt. Eine Abwägung solche und ähnlicher Möglichkeiten ist in der Verbotsverfügung nicht erkennbar.

Ebenfalls ist nicht erkennbar, ob sich die Versammlungsbehörde damit auseinandergesetzt hat, statt einer möglichen Zusatzbelastung von Umleitungsstrecken ein Verweilen der Verkehrsteilnehmer\*innen auf der Autobahn zu erwägen. Die Dauer der Versammlung liegt unter der bei Staus oft eintretenden Zeit des Stillstandes von Fahrzeugen und wäre daher denkbar zumutbar. Doch auch darüber gibt es kein erkennbares Nachdenken und Abwägen.

Auch wurden keinerlei weitere Überlegungen angestellt, wie die Versammlung mit dem Interesse, einer möglichst geringen Belastung für den Autobahnverkehr in Einklang zu bringen wäre. Zu erörtern wäre es gewesen, ob es nicht möglich wäre, den Verkehr langsam, zum Beispiel in Schrittgeschwindigkeit unter der Versammlung, eventuell zusätzlich auf jeweils eine Spur begrenzt, hindurchzuleiten, um die Gesamtbelastung noch weiter zu reduzieren.

Im Vergleich mit anderen, in den letzten Wochen angemeldeten und durchgeführten Versammlungen, die den Verkehrsfluss auf Autobahnen oder mehrspurigen Autostraßen unterbrochen haben, stellt die hier streitgegenständliche Versammlung einen zeitlich deutlich geringeren Eingriff dar. Beispielhaft benannt seien die Fahrraddemonstrationen im Zeitraum September bis Oktober 2020 auf der B3 und der

A49. Ebenso können die Fahrraddemos am 14.9.2019 über die A648 und A661 dafür stehen.

In den weiteren Absätzen folgen eher politische Aussagen über den offensichtlich nicht mitgetragenen Sinn der Versammlung. Diese sind dem Grunde nach unbeachtlich. Ihnen zu entgegnen, hilft aber, den politischen Charakter der Verbotsverfügung zu erkennen.

Mit einer Sperrung der Autobahn könnte dem kommunikativen Anliegen der Demonstration auch gar nicht gedient werden. Bei der Entscheidung über die Nutzung der Autobahn zu Versammlungszwecken und damit auch über eine mögliche Beeinträchtigung des Selbstbestimmungsrechts des Veranstalters ist nach der Rechtsprechung des BVerfG (Beschluss vom 24.11.2001 - 1 BVR 1190/90 u.a. Juris Rdnr. 40) auch immer zu beachten, dass die durch Art 8 Abs. 1 GG geschützte Versammlungsfreiheit den kommunikativen Prozess zwischen Versammlung und Dritten schützt.

Dieser beabsichtigte und dem Versammlungsrecht innenwohnende kommunikative Prozess ist bei Versammlungen auf Autobahnen nur eingeschränkt möglich, weil Dritte, im Gegensatz zu Versammlungen auf öffentlichen Plätzen und Wegen, nur mittelbar in Seh- und Hörweite sind. Eine Außenwirkung der Versammlung wird nur mittelbar über Presse, Rundfunk und mediale Selbstdarstellung des Veranstalters möglich sein.

Mit den Ausführungen mischt sich die Versammlungsbehörde in das Bestimmungsrecht des Anmelders ein. Dieses Verhalten hatte schon das Kooperationsgespräch zu großen Teilen dominiert. Mehrere Redner\*innen wollten dem Anmelde erklären, dass der Ort für seine Kundgebung auch in seinem eigenen Sinne ungeeignet sei, er solle seine Versammlung doch lieber zum Beispiel in der Fußgänger\*innenzone von Neu-Isenburg oder an der JVA Preungesheim machen. Abgesehen davon, dass der Charakter der Versammlung dort gar nicht möglich wäre, ist es Sache des Anmelders, zu entscheiden, wo er mit welchem Mitteln welche Aufmerksamkeit erreichen will. Ob eine große Menschenmenge direkt erreicht wird oder mehr die Bilder von der Versammlung viele erreichen, entscheidet nicht die Versammlungsbehörde. Sie kann beraten, wenn sie der Meinung ist, das würde nützen. Aber ein Verbot damit zu begründen, dass die Versammlungsbehörde andere Arten von Versammlungen sinnvoller findet, ist ein unzulässiger Eingriff in das Bestimmungsrecht des Anmelders.

Dem Protest an und auf der Bundesautobahn A5 im Hinblick auf die angeordnete Untersuchungshaft für Teilnehmer u.a. der am 26.10.2020 durchgeführten „Kletteraktion“, die von den Strafverfolgungsbehörden als gefährlicher Eingriff in Straßenverkehr angesehen werden, ist kein derart enger thematischer Zusammenhang zuzumessen.

Die Behauptung, es läge kein enger thematischer Zusammenhang zwischen der angemeldeten Versammlung in ihrem spezifischen Charakter und der Handlung, die zu der mit der Kundgebung kritisierten Untersuchungshaft führte, ist schon eher abenteuerlich. Tatsächlich stellen Ablauf und Design der angemeldeten Versammlung den engsten Bezug zu der kriminalisierten Handlung dar, der überhaupt möglich ist – nämlich den gleichen Ablauf auf gleichen Ort.

Die Behauptung, dass die Handlung am 26.10.2020 von den Strafverfolgungsbehörden als gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr angesehen wird, ist im Übrigen falsch. Es stellt sich die Frage, ob hier eine der Diffamierung dienende Aussage irrtümlich getätigt wurde oder mangels Argumenten bewusst die Unwahrheit verbreitet, also gelogen wird.

Auch der weitere Absatz zeigt eher eine politische Argumentation:

Dies gilt ebenso für die Nachstellung rechtswidriger Situationen, die der Versammlungsfreiheit sowieso nicht unterfallen. Es fällt auf, dass der Anmelder thematisch nur ganz allgemein auf eine aus seiner Sicht notwendige Verkehrswende als Versammlungszweck angibt, die von ihm als Unrecht empfundene Untersuchungshaft der Teilnehmer vom 26.10.2020 in den Vordergrund stellt.

Das „sowieso“ im ersten Satz dieser Zitierung erklärt ist in keiner Weise von selbst. Die fehlende Begründung macht die Aussage daher wertlos. Die weiteren Ausführungen drücken wieder ein Missfallen am Thema der Versammlung aus. Dieses steht der Versammlungsbehörde nicht zu, zeigt aber, dass offenbar der Inhalt und die Zielsetzung mehr stören als der tatsächliche Ablauf. Mit versammlungsrechtlichen Fragen und Abwägungen haben solche Äußerungen ohnehin nichts zu tun.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der den Beteiligten am 26.10.2020 tatsächlich und auch ausschließlich gemachte Strafvorwurf eine gemeinschaftliche Nötigung betrifft. Dieser ist bereits höchst zweifelhaft, was sich auch darin dokumentiert, dass bei mehreren vom Ablauf und Design identischen Aktionen der Vergangenheit (1.6.2000 in Hannover, 6.10.2020 in Reiskirchen) die dort zuständigen Staatsanwaltschaften das Vorliegen einer Straftat vollständig verneint haben und keine Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden.

In jedem Fall aber gilt, dass angesichts der Anmeldung einer Versammlung die Nötigung von vornherein ausscheidet, weil die Verkehrsregelung zum Zweck einer angemeldeten Versammlung nicht als Nötigung in Frage kommt, da das Tatbestandsmerkmal der Rechtswidrigkeit hier nicht möglich ist.

In der Verfügung folgen noch die schon zitierten Ausführungen, die dem Anmelder unterstellen, eine ganz andere Intention zu haben als die angegebene – nämlich vor allem behindern will. Dass er selbst um die Vermeidung von Behinderungen schon im Design der Versammlung bemüht war, wird nicht beachtet. Es wird pauschal behauptet, es gehe bei der Versammlung um Behinderung als Selbstzweck – und diese Unterstellung wird dann zur Grundlage, die Versammlung zu verbieten.

Es führt vorliegend **deshalb** zur Untersagung, dass hier erkennbar die Intension des Antragstellers deutlich im Vordergrund für die Anmeldung auf der Bundesautobahn A5 steht, über eine größtmögliche Verkehrsbeeinträchtigung eine hohe Aufmerksamkeit für sein Anliegen über die Presse und Fernsehberichterstattung zu erzielen. Nach der Rechtsprechung des VGH (vgl. u.a. Hess-VGH, Beschluss vom 31.07.2008 - 6 B 1629/08 Juris Rn. 15) darf es dem Veranstalter nicht alleine daran gelegen sein, durch spektakuläres Auftreten besondere Aufmerksamkeit zu erregen, um die Versammlung insoweit

nur als Mittel zum Zweck zu nutzen.

**Damit** ist der Veranstaltung durch die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit (Leichtigkeit des Verkehrs in erheblichem Maße) ein unfriedlicher Charakter zuzumessen, der der Versammlungsfreiheit des Art. 8 Abs. 1 GG nicht unterfällt.

Die Absätze werden mit den Begriffen „deshalb“ und „damit“ eingeleitet. Dadurch wird ein Bezug zu den Ausführungen behauptet. Die Versammlungsbehörde zeigt hier also, dass das Verbot erfolgt ist, **weil** unterstellt wurde, dass es dem Anmelder nur um Behinderung geht. Seine Anmeldung wird nicht ernst genommen, die dortigen Angaben fließen nicht in die Abwägung ein, sondern das Verbot beruht auf der Unterstellung, die mit nichts begründet wird. Der Anmelder will nur stören und **deshalb** wird die Versammlung verboten – so ist die Verbotsverfügung in wenigen Worten zusammenzufassen. Abwägung, Erwägung anderer Möglichkeiten und ein Berücksichtigen der eigentlichen Anmeldung und der Ausführungen im Kooperationsgespräch sind in dieser Entscheidung bis zur Unkenntlichkeit verloren gegangen.

Mit dem „damit“ setzt die Versammlungsbehörde dann noch einen drauf und attestiert der angemeldeten Versammlung auf Grundlage der ausschließlich unterstellten Intention der maximalen Behinderung einen unfriedlichen Charakter. So konstruiert sie eine scheinbare Kausalkette, um dann das Verbot erlassen zu können.

Weder von der Sache her noch aus rechtlicher Perspektive ist das Verbot haltbar. Die Intention des Versammlungsanmelders ist absichtlich verkannt worden. Möglichkeiten zur Minimierung der Folgen der Versammlung sind weder erörtert noch abgewogen worden.

Der Antragsgegner hat kein Ermessen ausgeübt, weil er die tatsächliche Versammlungsanmeldung überhaupt nicht berücksichtigt oder nicht verstanden hat, obwohl sie in der Anmeldung und im Kooperationsgespräch klar vermittelt wurde. Folglich kann nur von einem Ermessensausfall ausgegangen werden.

Aus dem Vorgetragenen ergibt sich, dass das Versammlungsverbot rechtswidrig und unverhältnismäßig ist.

Die Sache ist eilbedürftig. Die Versammlung soll bereits am Dienstag, 8.12. stattfinden. Es ist zum einen eine Vorbereitungszeit notwendig, damit die Versammlung gefahrlos durchgeführt werden kann. Zum anderen kann der Rechtsweg im Falle eines ablehnenden Beschlusses nur ausgeschöpft werden, wenn die Entscheidung zeitnah erfolgt. Um rasche Entscheidung und Vorabübermittlung per Fax und/oder Mail wird deshalb gebeten.

Durch die vorausgegangene, ebenfalls gerichtlich angegriffene Vertagung einer Entscheidung zum 8.12.2020 in der ersten Verbotsverfügung der Stadt Neu-Isenburg ist über eine zusätzliche Woche vergangen. ...

### **Beschluss vom 23.11.2020**

Mit Beschluss vom 23.11.2020, der zunächst nicht begründet worden ist, wies das

Verwaltungsgericht Darmstadt die vom Antragsteller im Eilverfahren gestellten ein Anträge zurück. Inzwischen liegen die Beschlussgründe vor. Sie belegen, dass das Verwaltungsgericht nicht bereit war, das umfangreiche und sachliche Vorbringen des Antragstellers zu berücksichtigen und zur Kenntnis zu nehmen. Einseitig unterstellt das Verwaltungsgericht Darmstadt die Behauptungen der Antragsgegnerin als wahr.

Dementsprechend erhob der Antragsteller gegen den Beschluss vom 23.11.2020 umgehend mit Schriftsatz vom 23.11.2020 Beschwerde.

### **Beschluss vom 24.11.2020**

Mit Beschluss vom 24.11.2020 erließ der VGH Hessen eine Zwischenverfügung mit folgendem Inhalt:

... Auf die Beschwerde des Antragstellers vom 23.11.2020 gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 23.11.2020 wird im Wege der Zwischenverfügung der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen Ziffer 1 der Verfügung der Antragsgegnerin vom 20.11.2020 (Versammlung am 24.11.2020) abgelehnt. ...

Zum Zeitpunkt des Erlasses des Beschlusses vom 24.11.2020 war die für diesen Tag angemeldete Versammlung nicht mehr zu realisieren.

### **Schriftsatz vom 25.11.2020**

Der Antragsteller begründete seine Beschwerde zunächst mit Schriftsatz vom 25.11.2020:

... liegt inzwischen der mit Gründen versehene Beschluss des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 23.11.2020 vor.

Darin wird die streitige versammlungsrechtliche Verfügung der Beschwerdegegnerin als „offensichtlich rechtmäßig“ bezeichnet und ihr sogar ein Ermessensspielraum zugebilligt.

Dies ist nicht frei von durchgreifenden Bedenken.

(1) Versammlungen auf Bundesfernstraßen und Bundesautobahnen sind nicht generell unzulässig.

Den inhaltlichen Bezug der Demonstration zur Örtlichkeit leugnet das Verwaltungsgericht nicht.

Gegenstand der angemeldeten Versammlungen war und ist der Protest der Behandlung des Anbringens von Spruchbändern an Autobahnbrücken.

Vorangegangene Protestaktionen brandmarkte die Polizei zum Zweck der Abschreckung als Nötigung. Hierbei erhielt die Polizei Unterstützung von den zuständigen Staatsanwaltschaften und der Justiz.

Weiter Gegenstand der angemeldeten Versammlung ist der Protest gegen die Verkehrspolitik auf Bundes- und Landesebene. Gefordert wird dazu die Verkehrswende, insbesondere im Zusammenhang mit den laufenden Protesten gegen den Ausbau der A 49 und die Rodung der betroffenen Waldflächen.

Es handelt sich um den klassischen und vielfach entschiedenen Fall des Protestes gegen Umweltschäden durch den Kraftverkehr.

In solchen Fällen reduziert sich grundsätzlich das Ermessen der Versammlungsbehörde auf null.<sup>1</sup>

Folgerichtig wird in vergleichbaren Fällen wegen versammlungsrechtlicher Verfügungen der im vorliegenden Verfahren streitigen Art regelmäßig die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen bzw. Klagen angeordnet.<sup>2</sup>

(2) Die Ausführungen des Verwaltungsgerichts zur Frage der Notwendigkeit des Verbots der angemeldeten Versammlungen zur Abwehr unmittelbarer Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit sind nicht nachvollziehbar.

Selbst wenn eine solche Gefahrenlagen eintreten könnten, wäre ein Verbot der Versammlungen mit dieser Begründung nicht haltbar.

Unstreitig obliegt es der Versammlungsbehörde in Zusammenarbeit mit den zuständigen Polizeibehörden, etwaige Gefahren, die durch die Benutzung der Bundesfernstraße zum Zeitpunkt der Versammlungen entstehen könnten, durch vorsorgliche Maßnahmen abzuwenden, gerade um die Versammlungen zu ermöglichen.

Solche Handlungsmöglichkeiten stehen ohne weiteres zur Verfügung.

Der Verkehr kann aus Sicherheitsgründen verlangsamt werden, wenn er sich dem Versammlungsort nähert.

Ebenso wäre es möglich, den Verkehr kurzfristig umzuleiten, um auf diese Art und Weise Gefahren zu vermeiden.

Abwegig ist es, Unfälle durch Auffahren auf das Ende eines versammlungsbedingten Staus auf der Bundesautobahn den VersammlungsteilnehmerInnen zuzurechnen.

Wer auf ein Stauende zufährt, dabei die erforderliche Sorgfalt nicht beachtet und infolgedessen einen Auffahrunfall verursacht, ist dafür selbst verantwortlich.

Zuzurechnen sind solche Unfälle mittelbar der Versammlungsbehörde und den zuständigen Polizeibehörden, die im Vorfeld nicht dafür Sorge getragen haben, dass solche Gefahren durch vorsorgliche Maßnahmen abgewendet werden.

Die Gefahr von Auffahrunfällen kann nicht dazu missbraucht werden, dass sich aus

---

1 Dietel • Gintzel • Kniesel, Versammlungsgesetze, 18. A., Teil I, Rz. 147

2 VG Oldenburg, Beschluss vom 27.07.2016, 7 B 3662/16 - Fahrraddemo auf Bundesstraße

Art. 8 I GG ergebende Grundrecht auszuhebeln.

(3) Zwar kommt in Betracht, auf einer Autobahn bzw. einem Teil davon eine Versammlung zu verbieten, wenn aufgrund der Teilnehmerzahl und der Dauer der Veranstaltung Beeinträchtigungen für Rettungsfahrzeuge zu befürchten wären.<sup>3</sup>

Eine solche Konstellation trug die Beschwerdegegnerin allerdings nicht vor. Das Verwaltungsgericht Darmstadt sah dankenswerter Weise davon ab, einen solchen Sachverhalt als gegeben zu unterstellen.

(4) Die Strategie und Taktik der hessischen Versammlungsbehörden läuft zum gegenwärtigen Zeitpunkt darauf hinaus, über angemeldete Versammlungen immer erst kurzfristig vor dem Beginn einer jeden Versammlung zu entscheiden. Dies geschieht ausschließlich zu dem Zweck der Verhinderung der Erlangung effektiven Rechtsschutzes. So lag der Fall bereits für die für den 24.11.2020 angemeldete Versammlung. Eine rechtzeitige Anrufung des Bundesverfassungsgerichts ist vereitelt worden. Dort hätte ein Eilantrag erst eingereicht werden können, nachdem der Versammlungszeitpunkt bereits verstrichen gewesen ist.

(5) Es besteht der auf Tatsachen begründete Verdacht, dass die Beschwerdegegnerin hinsichtlich der für den 08.12.2020 angemeldeten Versammlung ebenso verfahren wird. Dementsprechend hätte dem Beschwerdeführer entsprechend seinen Anträgen vorbeugender Rechtsschutz gewährt werden müssen.

(6) Sollte es in Bezug auf die vom Beschwerdeführer dazu vor dem Verwaltungsgericht Darmstadt gestellten Anträge Bedenken gegeben haben, hätte der Beschwerdeführer auf diese vor dem Erlass der Entscheidung zumindest fernmündlich hingewiesen werden müssen, um ihm Gelegenheit zu geben, seinen Antrag entsprechend zu korrigieren.

Nach wie vor wird seitens des Beschwerdeführers die Auffassung vertreten, dass die insoweit von ihm vorbeugend gestellten Anträge zulässig sind. Sollte das Beschwerdegericht dies anders beurteilen, würde dieses ebenfalls eine Hinweispflicht treffen.

Rechtsschutzziel ist insoweit das berechtigte Interesse daran, zu verhindern, dass eine Versammlungsbehörde über angemeldete Versammlungen steht so kurzfristig entscheidet, dass kein effektiver Rechtsschutz mehr erlangt werden kann.

Im konkreten Fall stünde sogar zu befürchten, dass die Beschwerdegegnerin im Hinblick auf die Versammlung vom 08.12.2020 erst am Nachmittag des 07.12.2020 entscheiden wird. Bis zum Folgetag hätte der Beschwerdeführer nicht einmal die Möglichkeit, eine Beschwerdeentscheidung, geschweige denn eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts herbeizuführen.

(7) Zu Recht weist der Beschwerdeführer persönlich auf folgendes hin:

„ ... Im Ergebnis sind kommt allerdings heraus: Versammlungen sind auf Autobahnen prinzipiell auch rechtlich möglich, aber praktisch unmöglich. Die Ausführungen führen in der Konsequenz nämlich doch zu einem

---

3 Dietel • Gintzel • Kniesel, Versammlungsgesetze, 18. A. , Teil III, Rz. 40

Totalverbot. ... Die Ausführungen des Gerichts lassen keine Möglichkeit mehr erkennen, bei der eine Versammlung denn noch möglich wäre. Die von mir angemeldete Versammlung war ja schon die geringstmögliche Eingriffstiefe (nur eine Stunde, in einer relativ verkehrsarmen Tageszeit usw.). ...“

Dem schließt sich der Unterzeichner in der gebotenen Kürze an.

Der Beschwerdeführer kündigte an, sich selbst noch einmal ausführlich mit den Gründen des Beschlusses vom 23.11.2020 auseinandersetzen zu wollen. Danach wäre eine vertiefende Begründung der Beschwerde angedacht.

(8) Soweit sich das Rechtsschutzziel und die Beschwerde des Beschwerdeführers durch Zeitablauf erledigt hat, wird **beantragt**,

die Rechtswidrigkeit des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 23.11.2020 festzustellen und

dem Beschwerdeführer auch insoweit Prozesskostenhilfe unter Beordnung des Unterzeichners zu bewilligen. ...

### **Schriftsatz vom 26.11.2020**

Die Begründung seiner Beschwerde ergänzte der Antragsteller mit Schriftsatz vom 26.11.2020 wie folgt:

.... wird Die Beschwerde wie angekündigt nach Eingang der Stellungnahme des Beschwerdeführers ergänzend wie folgt begründet:

(1) Das Verwaltungsgericht stellte selbst fest, dass Versammlungen auch auf Autobahnen möglich sein müssten:

„Eingriffe in die Versammlungsfreiheit sind nur zum Schutz gleichgewichtiger anderer Rechtsgüter unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit zulässig. ... Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit folgt zwar nicht bereits daraus, dass die Nutzung einer Bundesautobahn für Versammlungen generell unzulässig wäre (...). Vielmehr kann grundsätzlich auch eine Bundesautobahn, abweichend von ihrem Widmungszweck des Schnellverkehrs mit Kraftfahrzeugen (vgl. § 1 Abs. 3 FStrG), für Versammlungen genutzt werden. Diese Nutzung stellt sich als Sondernutzung außerhalb des von der Widmung umfassten Gemeingebrauchs dar.“

Dann jedoch folgt eine Formulierung, die inhaltlich das Gegenteil aussagt. Ohne irgendwelche Ausnahmen auch nur anzudeuten, wird das Demonstrieren im angemeldeten Bereich verboten.

„Nach § 15 Abs. 1 VersG kann die zuständige Behörde die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Die Benutzung der A 5 an der vom Antragsteller in seiner Anmeldung benannten Örtlichkeit ist mit einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit verbunden.“

Diese Formulierung lässt gar keinen Platz mehr für das Recht auf Versammlungen. Es ist ein Totalverbot jeglichen Demonstrierens, die den Verkehr auf Autobahnen behindert. Die Formulierungen setzen eine unüberwindbare Schranke. Nach ihnen ist keine Form der Versammlung, die in den Bereich der Autobahn hineinwirkt, mehr vorstellbar, die nicht verboten würde.

Vor diesem Hintergrund ist das Verbot selbst der von ihrer Wirkung her maximal zurückhaltend angemeldeten und geplanten Versammlung, die schon vom Anmeldeur auf das geringstmögliche Maß zurückgestutzt wurde, nicht überraschend. Keine Variante einer Versammlung ist mehr denkbar, die die gezogene Schranke überwinden könnte.

Das aber ist, wie das Verwaltungsgericht vor den Formulierungen, die zum unumstößlichen Verbot jeder Form von Versammlung führte, selbst darstellte, nicht versammlungsrechtskonform und trägt daher nicht.

Der Anwalt der Stadt Neu-Isenburg, der ja für die Versammlungsbehörde – und entgegen der h.M. in Rechtsprechung und Literatur – spricht, hatte das in seiner Stellungnahme noch deutlicher ausgedrückt:

„Aufgrund der Gefahren für die öffentliche Sicherheit (Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs) war der Schutzbereich der Versammlungsfreiheit nicht eröffnet.“

Das ist eindeutig hinsichtlich der Aussage, dass die Versammlungsfreiheit hier generell nicht gilt.

Dass diese Auffassung so nicht haltbar ist, ergibt sich von selbst. Von besonderer Bedeutung ist, dass die Versammlungsbehörde (in Form der Stellungnahmen des sie vertretenden Anwalts) und das Verwaltungsgericht die von ihnen vertretene Auffassung bezüglich der Autobahn plötzlich nicht mehr für wichtig halten, wenn es um den von ihnen angebotenen Alternativort geht.

Vorweg: Der Alternativort konnte vom Anmeldeur nicht akzeptiert werden, weil er nicht geeignet war, die konkrete Art der Versammlung dort zu verwirklichen. Es ging ja gerade um die Demonstration, dass die Aktion am 26.10.2020 die behaupteten Gefahren nicht hervorgerufen hat, sondern ausschließlich eine demonstrative Form der Meinungskundgabe gegen das längst überdimensionierte Autobahnnetz im Allgemeinen und den Neubau von Autobahnen, unter anderem der A49 war.

Die Inhaftierungen in Folge der Aktion waren ungerechtfertigt. Die Versammlung am 24.11.2020 musste daher den Ort wählen, der auch am 26.10.2020 gewählt wurde.

Ein anderer Ort wäre zur Darstellung der Abläufe vom 26.10.2020 nicht geeignet. Er wäre versammlungsrechtlich auch hochproblematisch gewesen, weil sich die Frage stellt, warum die Autofahrer\*innen an der als Alternativort vorgeschlagenen Straße behindert werden sollten. Der Ort - und nicht die Brücke über der A5 - wäre völlig willkürlich gewesen und hätte zu keinem der Inhalte der angemeldeten Versammlung irgendeinen Bezug.

Auffälliger ist aber noch, dass die behaupteten - und vom Anmelder bezweifelten - Gefahren auf der A5 auch für den genannten Alternativort gelten würden. Da es über die angebotene Friedhofstraße nur eine Fußgänger\*innenbrücke gibt, ist der vorgeschlagene Ort eindeutig. Unterlagen der Stadt Neu-Isenburg zeigen bei zwei Zählstellen in jeweils einigen hundert Metern beidseits dieser Stelle einmal etwas unter 20.000 Fahrzeuge pro Tag und einmal etwas über 20.000 Fahrzeuge pro Tag.

Es kann also von einer Belastung von ca. 20.000 Fahrzeugen (hohe Verkehrsbelastung) ausgegangen werden. Da eine automatische Verkehrslenkung nicht vorhanden ist, würde die Dauer der Sperrung einschließlich der Ausstattung mit entsprechenden Schildern usw. hier etwas länger dauern. Es sind dann zwar immer noch weniger Autofahrende betroffen, aber auch sehr viele - wohl gemerkt bei einem Standort, der keinerlei Bezug zu dem Versammlungsgeschehen hat.

Von Gewicht ist aber noch die Tatsache, dass direkt neben der dann notwendigen Stelle ein Stützpunkt der Feuerwehr existiert. Somit wäre eine Rettungsstelle direkt von den Verkehrseinschränkungen am Alternativort betroffen.

Der von der Ordnungsbehörde alternativ im Rahmen des Kooperationsgespräches angebotene Veranstaltungsort auf einer innerörtlichen Straße (Brücke über die zweispurigen Friedhofstraße in der Kernstadt von Neu-Isenburg) sollten der Verhältnismäßigkeit dienen und dem Anmelder das Vorbringen seines Anliegens ohne Inkaufnahme von unzulässigen Gefährdungen ermöglichen. Insbesondere wurde eine Brücke mit der Möglichkeit, durch Kletterer ein Transparent anzubringen, vorgeschlagen, um das „Nachstellen der Aktion vom 26.10.2020“ zu ermöglichen. Auch die Friedhofstraße ist als Zubringer zur Bundesautobahn A661 stark befahren und vierspurig.

Eine erhöhte Gefahr durch höhere Geschwindigkeiten auf der Autobahn käme ebenfalls nicht als Grund für die Bevorzugung des vorgeschlagenen Alternativstandortes in Betracht. Denn diese lässt sich auf der Autobahn, unter anderem durch die vorhandenen automatischen Verkehrszeichen, auf ein passendes Maß drosseln - wenn nötig auch weniger als 100 km/h. Das wäre für die Dauer von einer Stunde eine hinnehmbare Beeinträchtigung, die aber alle Gefahren auf das gleiche Maß senkt, wie es am vorgeschlagenen Alternativort vorherrscht.

Zudem ist zu beachten, dass sich das Verwaltungsgericht auf eine – dem Beschwerdeführer nicht vorliegende - Stellungnahme der Polizei beruft. Danach wäre das Risiko von Unfällen selbst bei einer niedrigen Geschwindigkeit so hoch, dass die Demo verboten werden müsse, wenn die Geschwindigkeit durch die in den A5-Abschnitt vorhandenen, regelbaren Verkehrszeichenanlagen reduziert würde.

„Ohnehin hat die Antragsgegnerin eine für das Gericht überzeugende Stellungnahme der Polizeiabteilung Südhausen vorgelegt, aus der sich ergibt, dass die Gefahr von schweren Auffahrunfällen auch bei einer Abbremsung des Verkehrs bestehen bleibt (Schriftsatz vom 23.11.2020, S. 8). Verkehrsleitende Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung würden somit nicht genügen, um die Gefahren ausreichend zu reduzieren.“

Wenn aber bei jeder Geschwindigkeit die Gefahr zu hoch wäre, folgt daraus wiederum eine unüberwindbare Schranke für Versammlungen auf bzw. über Autobah-

nen.

Andererseits: Wenn die Geschwindigkeit hinsichtlich des Gefahrenpotentials keine Rolle spielen würde, könnte zwischen Autobahnen und anderen Straßen kein Unterschied mehr gemacht werden.

Es ist schlicht nicht mehr erklärbar, wieso ein Alternativort vorgeschlagen wird, der dann, wenn die Geschwindigkeit keine Rolle spielen würde, eigentlich ebenfalls als ungeeignet eingestuft werden müsste. Dass dieses nicht geschehen ist, zeigt, dass alle Gründe nur vorgeschoben sind.

Es geht darum, die Autobahn vollständig – und entgegen der veröffentlichten Rechtsprechung des Beschwerdegerichts - aus dem Versammlungsrecht herauszuhalten. Dafür gibt es keine erkennbare, plausible und der Tragweite des Grundrechts aus Artt. 8 I GG genügende Rechtfertigung.

Dass beim Alternativstandort zudem noch eine Rettungsstelle betroffen wäre, macht dieses eigentliche Ansinnen noch deutlicher. Es werden sogar zusätzliche, bei der Autobahn nicht vorhandene Gefahren, in Kauf genommen - nur um das Geschehen von der Autobahn weghalten zu können. Zudem sind beim Alternativort auf Fußgänger\*innen und Radfahrer\*innen betroffen, so dass auch von daher zweifelhaft ist, ob die getroffene Abwägung tatsächlich hätte zu einem Verbot führen dürfen.

Jede Demonstration im Straßenbereich führt zu Verkehrsbehinderungen und meistens einem Stau. Jeder Stau hat ein Stauende. Aus den unhaltbaren Ausführungen des Verwaltungsgerichts ließe sich also ein generelles Versammlungsverbot auf Straßen überhaupt ableiten.

Dass gleichzeitig dem Anmelder "Angebote der Antragstellerin", nämlich eine "Brücke über einen Autobahnzubringer" (Zitate aus dem VG-Beschluss) gemacht wurden, steht in einem unüberbrückbaren Widerspruch dazu. Denn auch dort käme es zu einem Stau mit Stauende - und das ohne automatische Verkehrsregelungsanlagen.

Die als Alternativort vorgeschlagene Straße wäre vierspurig und stark befahren. Die dort bestehenden Geschwindigkeitsbegrenzungen wären auf der Autobahn, per Knopfdruck, auch möglich. Sie könnten wegen der automatischen Verkehrszeichenanlagen sogar noch deutlicher ausfallen. Die Gefahrenlage wäre also am Alternativort ähnlich – wegen der behinderten Rettungsstelle eher sogar größer. Der Alternativort wäre aber ohne jeglichen Bezug zum Thema der Demonstration, was in der Abwägung dazu hätten führen müssen, dass dieser Alternativort versammlungsrechtlich weniger zulässig wäre wie der ursprünglich angemeldete.

Die Ausführungen lassen folglich ausschließlich die Interpretation zu, dass um jeden Preis Autobahnen unangetastet bleiben und nicht mehr für auf den Ort bezogene Kundgebungen zur Verfügung stehen sollen. Sie sind das Heiligtum, die Tabuzone des Systems Auto - oder neudeutsch: systemrelevant. Sie freizuhalten, ist die Aufgabe von Versammlungsbehörden und Verwaltungsgerichten, die sich damit in Bezug auf diesen Ort als reine Institutionen der Gewaltenteilung zur Verhinderung von Ver-

sammlungen zeigen.

Mit dem Recht auf Wahl des Versammlungsortes, rechtsstaatlichen Grundsätzen und/oder der FDGO hat das nichts mehr zu tun.

(2) Gänzlich unverständlich sind Ausführungen des Anwalts der Versammlungsbehörde über die Ziele der Versammlung.

„Der Anmelder übersieht in seiner Argumentation vor allem, dass eine Beeinträchtigung von Rechten unbeteiligter Dritter von der Versammlungsfreiheit nur gestattet wird, wenn diese sozialadäquat bleibt. Die Störung des Autobahnverkehrs um auf die als ungerecht oder rechtswidrig erachtete Untersuchungshaft gegen die Teilnehmer der unangemeldeten „Abseilaktion“ vom 13.10. und 26.10.2020 aufmerksam zu machen, ist nicht sozialadäquat. Eine „Blockade“ der Autobahn widerspricht dem „Neminem laedere“-Grundsatz. Maun-Dürig erläutern: „Allerdings verbietet das Gebot praktischer Konkordanz Behinderungen Dritter über das sozial adäquate Maß hinaus. Wenn auch die übrigen Verkehrsteilnehmer den Demonstrationzug passieren lassen müssen, so haben die Demonstranten kein Recht, Dritte über diese unvermeidliche Belästigung hinaus bewusst zu blockieren, sie zu Geiseln eigener Interessen zu machen. Das Versammlungsrecht gibt dem Einzelnen kein Recht zum Übergriff in deren geschützten Rechtskreis. Dem „hemihem laedere“ kommt gerade bei einem derart „gewaltnahen“ Grundrecht besondere und gesteigerte Bedeutung zu, wie der ausdrückliche Friedlichkeitsvorbehalt erkennen lässt.“ (MaunDürig, a.a.O., Art. 8 Rn. 62).

Verkehrsbeeinträchtigungen z.B. aufgrund eines Demonstrationzuges sind als unvermeidbare Störung grundsätzlich sozialadäquat. Hier geht es aber um die bewusste Störung der Verkehrsteilnehmer, deren Verhalten (Autofahren) der Anmelder missbilligt. Solche Störungen sind nicht sozialadäquat.“

Die Behauptung, dass das Ziel der Versammlung die Störung der Verkehrsteilnehmer als Selbstzweck sei, ist eine pure Unterstellung. Der Anmelder hat sein Anliegen klar formuliert und begründet, warum naturgemäß beim Nachstellen einer Situation nur der ursprüngliche Ort in Frage kommt. Er hat die Störung soweit zeitlich und von der Wahl des Zeitpunktes minimiert, wie es möglich war, ohne den Versammlungszweck zu gefährden. Dessen Mindestzeitdauer ist durch die Abläufe während der Versammlung bedingt, nämlich das Vorbereiten des Abseilens und des Aufhängens von Spruchbändern (mit entsprechenden Redebeiträgen), die Schilderung der weiteren Abläufe und der Ziele der Aktion in einer angesichts der verfügbaren Stunde maximal 15-minütigen Phase des Hängens in den Seilen und dann dem Wiederaufstieg und dem Entfernen von Klettermaterial und Spruchbändern.

Es ist nicht sachgerecht, angesichts dieser zurückhaltenden Versammlungsplanung zu unterstellen, es käme auf die Störung als solches an.

(3) Ebenso abwegig sind die Ausführungen des Verwaltungsgerichts zum Vergleichsfall im Raum Kassel. Denn als Gefahrenquelle wurde stets das Stauende benannt.

Jeder Stau - davon gibt es abertausende, die nichts mit Versammlungen zu tun haben - hat ein Stauende - egal wieviel Verkehr auf der Straße herrscht.

(4) Den sehr bedenklichen Ausführungen der Beschwerdegegnerin lässt sich außerdem entnehmen, warum der Anmelder befürchtet, dass seine Anmeldung für den 08.12.2020 gezielt so behandelt wird, dass er keine Möglichkeiten hat, sich aussichtsreich gegen ein erneutes Verbot zu wehren.

Aus der Argumentation der Beschwerdegegnerin und des Verwaltungsgerichts ergibt sich eindeutig, dass es zu einem weiteren Verbot kommen würde. Da Versammlungsbehörde und Verwaltungsgericht beide ausschließen, dass irgendeine Versammlung im Bereich der A5 stattfinden könnte, ergibt sich auch für den 08.12.2020 die sichere Erwartung eines Verbots. Wenn aber die Versammlungsbehörde generell die A5 als dem Versammlungsrecht entzogen sieht, gibt es keinen vernünftigen Grund, die Entscheidung für den 08.12.2020 aufzuschieben - außer dem, dass das Verbot so spät erfolgen soll, dass ein Gang durch alle Instanzen verhindert werden soll.

Dass die Versammlungsbehörde einerseits die Bescheidung des 08.12.2020 verweigert hat und der Anwalt im Namen der Versammlungsbehörde in seiner Stellungnahme an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof gleichzeitig dem Anmelder vorwirft, dass er den entstandenen Zeitdruck (der vom Anwalt genutzt wird, um die Unmöglichkeit gefahrenabwehrender Maßnahmen zu begründen) zu verantworten habe, ist schon grotesk. Es steht zu befürchten, dass die Versammlungsbehörde ganz gezielt für den 08.12.2020 dieselbe Situation herbeiführen wird, die hier ungerichtlich und ungerechtfertigterweise dem Anmelder zugerechnet wird.

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Darmstadt kann, soweit er sich in der Sache nicht durch Zeitablauf erledigt hat, keinen Bestand haben. ...

Das zuvor geschilderte Vorbringen macht der Antragsteller zum Gegenstand seines neuen Eilantrages. Der Vortrag wird wiederholt.

### **Weiterer Vortrag**

Ergänzenden Vortrag behält sich der Antragsteller ausdrücklich vor.

Eine formularmäßige Erklärung über die persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers liegt dem Gericht bereits vor.

D Ö H M E R  
Rechtsanwalt